

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

11. Jahrgang

Südlohn, 21. Dezember 2006

Nummer 17

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | Bekanntmachung:
3. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Abfallentsorgung vom 01.01.2000 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung:
12. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren | 4 |
| 3. | Bekanntmachung:
1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn | 13 |
| 4. | Bekanntmachung:
12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 22.11.1982 | 14 |
| 5. | Bekanntmachung:
5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Burloer Str.-Ost“, OT Oeding - Aufstellungsbeschluss | 15 |
| 6. | Bekanntmachung:
Abfallkalender für die Monate Januar und Februar | 16 |

Herausgeber :
Vertrieb:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN
Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten.
Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

B e k a n n t m a c h u n g

3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 21.12.2006

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S.498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S 2705), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 ((BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2252) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.06 folgende 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 01.01.2000 beschlossen:

Art. 1:

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

Die ordnungsgemäße Verwertung gilt als gewährleistet, wenn auf dem Grundstück je Grundstücksbewohner mindestens 25 m² Nutzgartenfläche oder eine entsprechend größere, gleichwertige Fläche anderer Nutzungsart in vollem Umfang zur Kompostaufbringung zur Verfügung steht. Rasenflächen, auf die kein Kompost aufgebracht wird, können nicht zur Erreichung der 25 m² je Grundstücksbewohner angerechnet werden.

Ergänzend oder alternativ zur Kompostierung können auch bei anderen Formen der eigenen Verwertung aller organischen Abfälle Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingarten- und Bioabfälle sind folgende Gehöfte im Außenbereich grundsätzlich ausgenommen

Ortsteil Südlohn

Borkener Straße, Eschlohn, Tünte, Venn, Wienkamp links und rechts, Haus Volmering, Brink außer Hs.-Nr. 7, 23, 24, 29, 36 und 37, Horst außer Hs.-Nr. 1.

Ortsteil Oeding

Ebbinghook, Feld, Look, Pingelerhook, Sickinghook, Vredener Str. 53, Hessinghook außer Hs.-Nr. 2 und 4, Fresenhorst außer Hs.-Nr. 1, Hinterm Busch außer Hs.-Nr. 1 - 5, 7, 8, 20, 21, 26, 27, 30.

Alle Grundstücke, die nicht gem. dieser Aufzählung zum Außenbereich gehören, gehören zum Innenbereich.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

Art. 2:

§ 25 wird wie folgt geändert:

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) *die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 21. Dezember 2006

Der Bürgermeister


Beckmann



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2006

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.75 (GV NW S 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5.04.2005 (GV. NRW. S.274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 13.12.06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1.1. Die Gemeinde Südlohn betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- 1.2 Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.
- 1.3. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)
- 1.4. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- 2.1. Die Reinigung der im anliegenden besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie

angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- 2.2. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- 2.3. Die nach den Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- 3.1. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- 3.2. Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- 3.3. Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu säubern. In den Sommermonaten (April bis einschl. September) sind Fahrbahn und Gehweg mindestens alle 14 Tage zu reinigen.
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- 4.1. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- 4.2. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- 4.3. Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- 4.4. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu

beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- 4.5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- 6.1. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstückes entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern), und die Straßenart (Abs. 4).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- 6.2. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- 6.3 Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- 6.4. Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- | | | |
|-------|-----------------------------------|--------|
| 6.41. | dem Anliegerverkehr dient, | 1,00 € |
| 6.42. | dem innerörtlichen Verkehr dient, | 0,90 € |
| 6.43. | dem überörtlichen Verkehr dient, | 0,80 € |
- 6.5. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Ziffer 6.4 genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis in der Anlage.

§ 7

Gebührenpflichtige

- 7.1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 7.2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- 7.3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- 8.1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- 8.2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 3-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertage besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wg. parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- 8.3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- 9.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
 - Gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20. Dezember 1978 außer Kraft.

STRASSENVERZEICHNIS**zur Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Südlohn vom 21.12.06**

Die Nummern der Spalten im Straßenverzeichnis bestimmen
die Straßenart,
den Reinigungspflichtigen
und
die Anzahl der Reinigungen

Straßenart:

- Sp. 1: Die Straße dient überwiegend dem Anliegerverkehr.
Sp. 2: Die Straße dient überwiegend dem innerörtlichen Verkehr.
Sp. 3: Die Straße dient überwiegend dem überörtlichen Verkehr.

Reinigungspflicht:

- Sp. 4: Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn obliegt der Gemeinde Südlohn.
Sp. 5: Die Reinigungspflicht für den Gehweg der Straße ist im Umfang der Grundstücksbreite gem. § 2.1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
Sp. 6: Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn und für den Gehweg der Straße ist im Umfang der Grundstücksbreite gem. § 2.1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Anzahl der Reinigungen:

- Sp. 7: Die Reinigungspflicht besteht in den Monaten April bis September 14-tägig und Oktober bis März wöchentlich.

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungs- pflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	7
<i>Ortsteil Oeding</i>							
An de Baeke	X			X	X		X
Auf dem Rott	X					X	X
Birkenstraße	X			X	X		X
Blumenstraße	X			X	X		X
Böwingkamp	X					X	X
Böwingring (Teilstück vom Böwingkamp zur Moate)	X			X	X		X
Dto. (Verbindung Drosteallee-Im Esch)		X		X	X		X
Buchenallee	X			X	X		X
Dto. (Verbindung Schultenallee-Drosteallee)		X		X	X		X
Burgring	X			X	X		X
Burgring, (Verbindung zw. Burgring u. Krügerstraße)	X					X	X
Burloer Straße		X		X	X		X
Dahlkamp		X		X	X		X
Dahlienweg	X					X	X
Drosteallee		X		X	X		X
Flassbree	X					X	X
Feldstegge	X			X	X		X
Fontanestraße	X					X	X
Friedhofsallee	X			X	X		X
Fürst-zu-Salm-Horstmar-Straße	X			X	X		X
Dto. (Verb. Wintersw.Str.-Lindenstraße)		X		X	X		X

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungs- pflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	7
Gartenstraße	X			X	X		X
Goardenbree	X					X	X
Grenzweg	X			X	X		X
Dto. (Stichweg Rogge-Zollwohnungen)	X					X	X
Grüner Weg (Verbindung FzSHStr.-Schultenallee)	X			X	X		X
Dto. (Verbindung FzSHStr.-Lindenstraße)		X		X	X		X
Hämingskamp	X			X	X		X
Heckenweg	X					X	X
Heidkämpken	X					X	X
Heinestraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg entlang den Grundstücken Gem. Oeding, Flur 6, Nr. 1201 -1204 und 1211 - 1214)	X					X	X
Hölderlinstraße	X			X	X		X
Im Esch	X			X	X		X
Dto. (Verbindung Böwingring-Wintersw. Str.)		X		X	X		X
Industriestraße	X			X	X		X
Jakobistraße			X	X	X		X
Kantstraße	X			X	X		X
Krügerstraße	X			X	X		X
Lindenstraße	X			X	X		X
Dto. (Verbindung FzSHStr.-Im Esch)		X		X	X		X
Lessingstraße	X			X	X		X
Lönsstraße	X			X	X		X
Moate	X					X	X
Mozartstraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg entlang den Grundstücken Gem. Oeding, Flur 6, Nr. 1588, 1589, 1591, 1593, 1596, 1597)	X					X	X
Mühlenstraße		X		X	X		X
Mühlenweg	X					X	X
Nienkamp	X			X	X		X
Panofen	X			X	X		X
Passkamp	X			X	X		X
Pfarrer-Becker-Straße	X			X	X		X
Raabestraße	X			X	X		X
Raabestraße (Teilstück ab Heinestraße ins Baugebiet Holstegge)	X					X	X
Schultenallee		X		X	X		X
Schultenstegge	X					X	X
Uhlandstraße	X			X	X		X
von-Keppel-Straße	X			X	X		X
von-Mulert-Straße	X			X	X		X
Vredener Straße			X	X	X		X
Wagenfeldstraße	X			X	X		X
Wagnerstraße	X			X	X		X
Wiesken	X					X	X
Winterswijker Straße			X	X	X		X
Woorteweg	X			X	X		X

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungs- pflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	7
Ortsteil Südlohn							
Am Esch	X			X	X		X
Am Friedhof	X					X	X
Am großen Busch	X			X	X		X
Amselstraße	X			X	X		X
Am Vereinshaus		X		X	X		X
An't Kruse Bömken	X			X	X		X
Bahnhofstraße		X		X	X		X
Beckedahl		X		X	X		X
Bomkampstegge	X					X	X
Bonhoefferstraße	X					X	X
Bree	X					X	X
Breul	X			X	X		X
Brink	X			X	X		X
Doornste		X		X	X		X
Doornweg	X					X	X
Don-Bosco-Straße	X					X	X
Drosselstraße	X			X	X		
Droste-Hülshoff-Straße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg)	X					X	X
Eichendorffstraße	X			X	X		X
Dto. (Stichwege)	X					X	X
Elpidiusstraße	X			X	X		X
Eschlohner Straße		X		X	X		X
Eschstraße		X		X	X		X
Finkenstraße	X					X	X
Friedhofstraße	X			X	X		X
Fünfhausen	X					X	X
B 70 und Fürstenberg			X	X	X		X
Geschwister Scholl Straße	X					X	X
Goethestraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg)	X					X	X
Grüwwel	X					X	X
Hans-Böckler-Straße	X			X	X		X
Holzstraße	X					X	X
Katerhook	X					X	X
Kettelerplatz	X					X	X
Kirchplatz	X					X	X
Kirchstraße		X				X	X
Dto. (Verbindung Kirchstraße-Holzstraße)	X					X	X
Kolpingstraße	X			X	X		X
Ladestraße	X					X	X
Lerchenweg (Teilstück Bahnhofstr. - Weseker Weg)	X			X	X		X
Dto. (Reststück)	X					X	X
Lohnergartenstraße	X			X	X		X
Lohner Str. (Teilstück Breul - Droste-Hülshoff-Str.)	X			X	X		X

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungs- pflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	7
Dto. (Reststück)	X					X	X
Dto. (Teilstück v. Droste-Hülshoff-Straße bis Fünfhausen)	X			X	X		X
Dto. (Stichwege)	X					X	X
Marienstraße	X			X	X		X
Mölleringstraße	X					X	X
Mühlenkamp		X		X	X		X
Mühlenplatz	X					X	X
Nordwall	X			X	X		X
Nordwall (Teilstück Kirchstraße - Nordring)	X					X	X
Pröbstingstraße	X					X	X
Ringstraße	X			X	X		X
Dto. (Teilstück Südwall-Bahnhofstraße)	X					X	X
Ramsdorfer Straße		X		X	X		X
Reuken	X			X	X		X
Dto. (Teilstück von Lohnergartenstraße in nördl. Richtung)	X			X	X		
Robert-Bosch-Straße (Teilstück von der Ramsdorfer Straße bis zum Weseker Weg)	X			X	X		X
Robert-Bosch-Straße (alt: von der Ramsdorfer Straße bis zur Einmündung neue Robert-Bosch-Straße)	X			X	X		X
Robert-Bosch-Straße (vom Lerchenweg bis zur Einmündung alte Robert-Bosch-Straße)	X			X	X		X
Rosenstraße	X			X	X		X
Dto. (Teilstück Leegen Weg – Alte Stadtlohner Straße)	X					X	X
Rudolf-Diesel-Straße	X			X	X		X
Sandstegge	X					X	X
Scharperloh, abzweigend von der Vennstraße	X					X	X
Schillerstraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg)	X					X	X
Südwall	X			X	X		X
Dto. (Teilstück Mühlenkamp – Mühlenplatz)	X					X	X
Dto. (Teilstück Kirchplatz – Querstraße vor Grundschule)	X					X	X
Uferweg	X			X	X		X
Up de Roddick	X					X	X
Vitusring	X			X	X		X
von Galen Straße	X					X	X
Weseker Weg	X			X	X		X
Walbree	X			X	X		X
Dto. (Stichweg bis Grundst. Menke)	X					X	X
Dto. (Stichweg vom Walbree abzweigend auf die Eschstraße – befahrbarer Teil)	X					X	X
Wibbeltstraße	X			X	X		X
Dto. (Stichwege)	X					X	X
Windthorststraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg zum EDEKA-Markt)	X					X	X

Bekanntmachungsanordnung

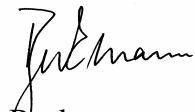
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 21. Dezember 2006

Der Bürgermeister


Beckmann



B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn vom 21.12.2006

Aufgrund der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Änderung der Satzung vom 20.12.2005 beschlossen:

Art. 1

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,68 €**

Diese Gebühr ermäßigt sich wie folgt:

Bei einem Teilanschluss nur für Schmutzwasser um 20% auf **2,14 €**

Bei einem Anschluss für Schmutzwasser und einem Teilanschluss für Regenwasser, jedoch nur, wenn dieses in einer vorgeschalteten und nach Arbeitsblatt A 138 der ATV (Abwassertechnische Vereinigung e.V.) bemessenen Anlage zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser behandelt und nur mit einem Notüberlauf an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird um 10% auf **2,41 €**

Art. 2

§ 25 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

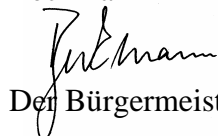
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- k) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- l) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 21. Dezember 2006

Beckmann


Der Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

12. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Südlohn über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 21.12.2006

Aufgrund der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV NW S. 666), der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Änderung der Satzung vom 22.11.1982 beschlossen:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar Verbandsgebiet der Wasser- und Bodenverbände:

a) Untere Schlinge	12,30 €
b) Wellingbach	9,30 €
c) Obere Schlinge	20,80 €
d) Kalkbach	13,80 €
e) Rheder Bach	19,00 €

2. § 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- o) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- p) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 21. Dezember 2006

Der Bürgermeister


Beckmann



Bekanntmachung

5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Burloer Straße Ost“ im Ortsteil Oeding

Aufstellungsbeschluss vom 13.12.2006 gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 13.12.2006 die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Burloer Straße Ost“ beschlossen.

Der Änderungsbereich betrifft das Grundstück Gemarkung Oeding, Flur 4, Parzelle 377 (tlw.), und zwar den westlichen Bereich an der Einmündung der Straße „An de Baeke“ in die „Burloer Straße“. Der genaue Änderungsbereich ist dem angefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Mit der 5. vereinfachten Änderung sollen folgende Festsetzungen getroffen werden:

- Festsetzung als (private) Stellplatzfläche gem. § 9 I Nr. 22 nicht als öffentliche Parkplatzfläche gem. § 9 I Nr. 11; Stellplatztiefe 5,00 m, Mindestbreite der Fahrgasse 6,00 m.
- Festsetzung einer zu begrünenden Lärmschutzwand mit 2,00 m Höhe zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die benachbarte Wohnbevölkerung,
- Festsetzung eines 1,00 m breiten Grünstreifens für die Wand
- Unterbindung der Möglichkeit zur direkten Überquerung des Gehweges mit Kraftfahrzeugen Entlang der Burloer Straße mittels baulicher Maßnahmen. Es soll jeweils eine Zu- und Abfahrtsmöglichkeit von der Burloer Straße und der Straße „An de Baeke“ angelegt werden.

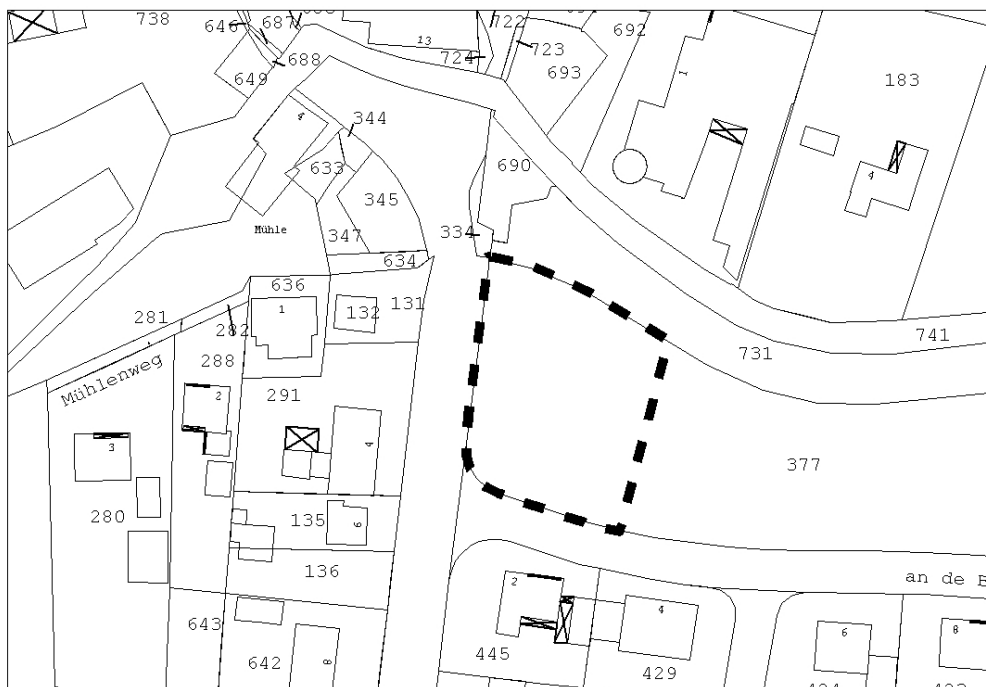
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Burloer Straße Ost“ im Ortsteil Oeding aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, 18.12.2006

Der Bürgermeister


Beckmann



OEDING

Januar			Februar		
1	Mo	Neujahr	1	Do	
2	Di		2	Fr	
3	Mi	W (IB + AB)	3	Sa	
4	Do		4	So	
5	Fr		5	Mo	M (AB)
6	Sa		6	Di	
7	So	3-Königs-Markt, verk.offen	7	Mi	M (IB)
8	Mo	M (AB)	8	Do	
9	Di		9	Fr	
10	Mi	M (IB)	10	Sa	
11	Do		11	So	
12	Fr		12	Mo	Sp (IB)
13	Sa		13	Di	W (IB + AB)
14	So		14	Mi	B (IB)
15	Mo		15	Do	
16	Di	W (IB + AB)	16	Fr	
17	Mi	B (IB)	17	Sa	
18	Do		18	So	
19	Fr	U/EK	19	Mo	P(AB) Rosenmontag
20	Sa		20	Di	
21	So		21	Mi	P (IB)
22	Mo	P (AB)	22	Do	
23	Di	AB Schrott anmelden	23	Fr	
24	Mi	P (IB)	24	Sa	
25	Do		25	So	
26	Fr	Sch/EG	26	Mo	
27	Sa		27	Di	W (IB + AB)
28	So		28	Mi	
29	Mo				
30	Di	W (IB + AB)			
31	Mi				

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn

für die Monate

Januar und Februar 2007

- | | |
|--------|------------------------------|
| M | = Restmüll (Graue Tonne) |
| B | = Biomüll (Braune Tonne) |
| P | = Papier (Blaue Tonne) |
| W | = Wertstoff (Gelber Sack) |
| U/EK | = Umweltmobil/E.-Kleingeräte |
| Sch/EG | = Schrott, Elektrogroßgeräte |
| Sp | = Sperrmüll |
| A | = Altkleidersammlung |
| G | = Grünanlieferung |
| Bau | = Bauhof |
| IB | = nur Innenbereich |
| AB | = nur Außenbereich |

SÜDLOHN

Januar			Februar		
1	Mo	Neujahr	1	Do	
2	Di		2	Fr	
3	Mi	B (IB) W (AB)	3	Sa	
4	Do		4	So	
5	Fr		5	Mo	M (AB)
6	Sa		6	Di	W (IB)
7	So	3-Königs-Markt, verk.offen	7	Mi	M (IB)
8	Mo	M (AB)	8	Do	
9	Di	W (IB)	9	Fr	
10	Mi	M (IB)	10	Sa	
11	Do		11	So	
12	Fr		12	Mo	
13	Sa		13	Di	W (AB)
14	So		14	Mi	
15	Mo	AB Schrott anmelden	15	Do	
16	Di	W (AB)	16	Fr	
17	Mi		17	Sa	
18	Do		18	So	
19	Fr	U/EK, Sch/EG	19	Mo	P(AB)Rosenmontag
20	Sa		20	Di	W (IB)
21	So		21	Mi	P (IB)
22	Mo	P (AB)	22	Do	
23	Di	W (IB)	23	Fr	
24	Mi	P (IB)	24	Sa	
25	Do		25	So	
26	Fr		26	Mo	
27	Sa		27	Di	W (AB)
28	So		28	Mi	B (IB)
29	Mo	Sp (IB)			
30	Di	W (AB)			
31	Mi	B (IB)			